



Bund der Energieverbraucher e. V.
Herrn Dr. Aribert Peters
Frankfurter Str. 1

53572 Unkel

11011 Berlin, 13.05.2009
Platz der Republik 1

Fernruf (030) 227-35257
Telefax (030) 227-36027

Pet 1-16-09-7511-029238

Sehr geehrter Herr Dr. Peters,

der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am 07.05.2009 beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses (BT-Drucksache 16/12703), dessen Begründung beigelegt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen

Kersten Naumann

Anlage: - 1 -

Pet 1-16-09-7511-029238

53572 Unkel

Energieversorgung

Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Begründung

Mit der Eingabe wird eine Verbesserung von Verbraucherrechten im Rahmen der Stromversorgung begehrt.

Hierzu liegen dem Ausschuss eine öffentliche Petition mit 4.150 Mitzeichnungen und 27 Diskussionsbeiträgen sowie weitere Eingaben vor, die einer gemeinsamen parlamentarischen Behandlung zugeführt werden. Der Petitionsausschuss bittet um Verständnis, dass nicht auf jeden einzelnen Gesichtspunkt eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen angeführt, die Bundesrepublik Deutschland habe ihre Verpflichtungen aus der EU-Richtlinie (EU-RL 2003/54/EG), Artikel 3 Absatz 3 und Anhang A, bisher nicht in nationales Recht umgesetzt. Zur Umsetzung dieser Regelungen, die dem Schutz privater Haushalte dienen, sei sie aber bis spätestens zum 1. Juli 2004 verpflichtet gewesen. Das vom Bundestag beschlossene Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) enthielte nicht die nach der EU-Richtlinie erforderlichen Rechte zum Schutze des Verbrauchers. Dem deutschen Energieverbraucher blieben dadurch bedeutende Rechte vorenthalten. Diese stünden ihm aber nach EU-Recht zu. Der Gesetzgeber müsse dieses Versäumnis unverzüglich nachholen und entsprechende verbraucherschützende Gesetze schaffen. Eine Nachholung böte sich vor allem im Rahmen einer allgemeinen Reform des Energiewirtschaftsgesetzes an.

Die neu zu schaffenden Regelungen müssten Haushaltskunden zum einen das Recht auf Stromversorgung zu angemessenen, eindeutig vergleichbaren und trans-

noch Pet 1-16-09-7511-029238

parenten Preisen gewährleisten. Darüber hinaus müsse für schutzbedürftige Kunden ein angemessener Schutz vor Versorgungssperren geregelt werden. Zudem solle ein transparentes, einfaches und kostengünstiges Beschwerdeverfahren für Haushaltskunden geschaffen werden.

Schließlich habe das zuständige Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) keine Rechtsverordnung über die Belieferung von Haushaltskunden mit Energie außerhalb der Grundversorgung gemäß § 41 Absatz 2 EnWG geschaffen. Der Bundestag solle dem BMWi eine Frist zum Erlass dieser Verordnung setzen und hierdurch die betroffenen Kunden schützen.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Akteninhalt verwiesen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Berücksichtigung einer vom BMWi eingeholten Stellungnahme wie folgt zusammenfassen:

Soweit der Petent seiner Petition zugrunde legt, Artikel 3 Absatz 3 und Anhang A der genannten EU-Richtlinie seien nicht umfassend in nationales deutsches Recht umgesetzt worden, kann dieser Ansicht nicht gefolgt und dem Anliegen daher nicht entsprochen werden. Dies wird auch dadurch gestützt, dass eine etwaige Nichtumsetzung der genannten Richtlinie trotz einer entsprechenden Beschwerde bei der EU-Kommission von dieser in keiner Form gerügt wurde.

Gemäß Artikel 249 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV) ist eine Richtlinie für jeden Mitgliedsstaat, an den sie gerichtet wird, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, die Wahl der Form und der Mittel zur Erreichung dieses Ziels bleibt jedoch den innerstaatlichen Stellen überlassen. Die Vorgaben über den Verbraucherschutz bzw. den Schutz von Haushaltskunden bei der Versorgung mit Elektrizität, so wie sie Artikel 3 Absatz 3 der RL 2003/54/EG vorschreibt, werden im deutschen Recht durch vielfältige Regelungen in verschiedenen Gesetzen gewährleistet.

noch Pet 1-16-09-7511-029238

Von der sich aus § 41 Absatz 2 EnWG ergebenden Verordnungsermächtigung wurde bisher nicht Gebrauch gemacht. Es handelt sich hierbei um eine Ermächtigung an das BMWi. Eine Verpflichtung ergibt sich hieraus nicht. Dies verdeutlicht bereits der Wortlaut („kann“), aber auch die Begründung des Gesetzgebers. Dieser wollte bereits mit § 41 Absatz 1 EnWG die genannten EU-rechtlichen Vorgaben umsetzen (Bundestags-Drucksache 15/3917, Seite 67). Die Verordnungsermächtigung aus § 41 Absatz 2 EnWG wurde danach einzig vorsorglich eingefügt.

Hinsichtlich der Forderung des Petenten nach transparenten und vergleichbaren Preisen weist der Petitionsausschuss auf die durch das Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Verbraucherschutz unterstützte Kampagne zum Stromanbieterwechsel der deutschen Verbraucherzentralen hin. Unter http://www.bmelv.de/cdn_044/nn_760492/DE/02Verbraucherschutz/EnergieBauenWohnen/Strompreise.html_nnn=true und <http://www.verbraucherzentrale.de/stromwechsel/> wird zum Stromanbieterwechsel aufgefordert. Umfassende Informationen und Tarifrechnern bieten dabei Unterstützung.

Beachtlich ist in diesem Zusammenhang auch der durch das allgemeine Zivilrecht gewährleistete und damit auch auf die Stromversorgung von Verbrauchern anwendbare Verbraucherschutz gemäß § 307 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches. Diese mit der Schuldrechtsreform im Jahr 2002 neu gefassten Regelungen bieten nach allgemeiner Ansicht einen wirksamen Verbraucherschutz.

Der Strompreis ist das Ergebnis verschiedener Elemente, die sich aus den einzelnen Marktstufen, also dem Verhältnis zwischen Netzbetreiber, Stromlieferant und Letztverbraucher, sowie den staatlich gesetzten Rahmenbedingungen ergeben. Seine Zusammensetzung ist z. B. im Evaluierungsbericht der Bundesregierung über die Erfahrungen und Ergebnisse der Regulierung durch das Energiewirtschaftsgesetz erläutert (Bundestags-Drucksache 16/6532, Seite 12).

noch Pet 1-16-09-7511-029238

Die Stromversorgung der Haushaltskunden wird durch ein Zusammenspiel verschiedener Vorschriften gewährleistet. Wie dargelegt, entspricht dies auch den Anforderungen zur Umsetzung einer EU-Richtlinie. Zu unterscheiden sind Netzanschluss und Anschlussnutzung (betrifft das Verhältnis zwischen Netzbetreiber und Letztverbraucher), der Netzzugang (betrifft im Regelfall das Verhältnis zwischen Stromlieferant und Netzbetreiber) und die Belieferung selbst (betrifft das Verhältnis zwischen Stromlieferanten und Letztverbraucher).

Die verschiedenen Aspekte der Stromversorgung von Haushaltskunden finden sich in gesetzlichen Regelungen wieder. Die relevanten Vorschriften zum Anschluss an das Stromversorgungsnetz enthalten insbesondere § 18 EnWG und die Niederspannungsanschlussverordnung (NAV). Diese sind Teil der Vorschriften zur Netzregulierung. Sie gelten für alle an das Niederspannungsnetz angeschlossenen Letztverbraucher, also auch Haushaltskunden. Die Niederspannungsanschlussverordnung ist im November 2006 in Kraft getreten. Sie hat die Verbraucherrechte wesentlich gestärkt.

Auch der zur Belieferung erforderliche Netzzugang des Lieferanten und die dafür anfallenden Netzentgelte, welche in die Strompreise einfließen, sind Gegenstand der Netzregulierung. Die Kontrolle der Netzentgelte wird durch die im letzten Jahr in Kraft getretene Anreizregulierungsverordnung weiter intensiviert.

Von besonders unmittelbarer Bedeutung für den Haushaltskunden ist die Preisbildung im Rahmen der Belieferung selbst, also dem Verhältnis zwischen Stromlieferanten und Letztverbraucher. Im Grundsatz können sich Preis- und Geschäftsbedingungen im Wettbewerb bilden. Soweit dieser Preisbildungsmechanismus gestört ist und eine marktbeherrschende Stellung vorliegt, greifen kartellrechtliche Vorschriften ein. Durch das im Dezember letzten Jahres in Kraft getretene Gesetz zur Bekämpfung von Preismissbrauch im Energiebereich und im Lebensmittelhandel sind die Missbrauchsaufsicht sowie die Möglichkeiten zur Sanktionierung verschärft worden. Ergänzend regeln die §§ 36 ff. EnWG eine Stromgrundversorgung.

noch Pet 1-16-09-7511-029238

In Bezug auf den angemessenen Schutz vor Versorgungssperren ist darauf hinzuweisen, dass dies ebenfalls Gegenstand der im November 2006 in Kraft getretenen Niederspannungsanschlussverordnung und Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) ist. Auch die Möglichkeiten zur Unterbrechung der Versorgung bei Nichtzahlung der Lieferungen wurden durch diese begrenzt (§ 24 NAV und § 19 StromGVV).

Soweit der Petent unzureichende Möglichkeiten zur Einleitung eines etwaigen Beschwerdeverfahrens durch den Verbraucher geltend macht, vermag der Petitionsausschuss ebenfalls nicht zu folgen. Beschwerdemöglichkeiten für Haushaltskunden gibt es insbesondere bei den Regulierungsbehörden und den Kartellbehörden. Darüber hinaus sind viele Regelungen des Energiewirtschafts- und Kartellrechts als Verbotsnormen ausgestaltet worden. Dies geschah mit dem Ziel Letztverbrauchern nach allgemeinen Grundsätzen die eigenständige Wahrnehmung von Rechten vor den Zivilgerichten zu ermöglichen.

Nach Ansicht des Petitionsausschusses besteht im deutschen Recht ein umfassender Schutz von Verbraucherrechten im Rahmen der Energieversorgung. Der Ausschuss vermag daher das Anliegen des Petenten nicht zu unterstützen.

Er empfiehlt, das Verfahren abzuschließen.